



Direktion des Innern, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail (PDF und Word)

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS

T direkt 041 728 37 18
nicole.roth@zg.ch
Zug, 6. Dezember 2018 RONI
DIS 54184

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2018 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, bis zum 10. Dezember 2018 betreffend das obgenannte Geschäft eine Vernehmlassung einzureichen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stellen folgende

Anträge

1. Artikel 5 und 7

Art. 5 Abs. 2 lit. b sei durch «Vorbehalten bleibt die Publikation nach Art. 16.» zu ergänzen und Art. 7 Abs. 1 sei nicht zu revidieren.

2. Artikel 7

Die Sachüberschrift von Art. 7 «Aufnahme und Änderung der Daten» sei wie folgt zu ändern: «Aufnahme der Daten».

3. Artikel 8b

Es seien die Rechtswirkung der «Zusatzinformationen» sowie der Begriff «Hinweise» genauer zu definieren. Weiter sei die «zuständige Fachstelle des Bundes» durch die «zuständige Fachstelle der Kantone und Gemeinden» zu ersetzen. Zudem sei zu klären, ob die für den Kataster verantwortliche Stelle (KVS) die richtige Adressatin ist.

4. Artikel 10 Abs. 2

Lit. d von Art. 10 Abs. 2 sei wie folgt zu formulieren: «allfällige Informationen über die rechtliche Vorwirkung von laufenden Änderungen»

Begründungen zu den Anträgen

1. Artikel 5 und 7

Im Kontext der möglichen Nutzung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan gibt Art. 5 Abs. 2 lit. b nach wie vor zu Diskussionen Anlass. Insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der kantonalen Rechtsgrundlagen zum ÖREB-Kataster, welche die Kantone gemäss Art. 28 Abs. 1 zu erlassen haben, bestehen unserer Meinung nach Unstimmigkeiten: Wir sind der Ansicht, dass bereits der bestehende Art. 5 Abs. 2 lit. b und neu auch Art. 7 Abs. 1 durch die im Revisionsentwurf vorgeschlagene Aufhebung des dortigen Vorbehalts und Verweis auf Art. 16 es den Kantonen verunmöglicht, den ÖREB-Kataster in dem Sinne als Publikationsorgan zu nutzen, als die Rechtswirkungen der Publikation u.a. auch die Rechtentstehungswirkung umfassen sollte. Angenommen ein Kanton nutzt den ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan – wozu ihn der Bund im neuem Art. 2 Abs. 3 (bzw. in Art. 16 des geltenden Rechts) ermächtigt – und regelt gleichzeitig die Rechtswirkungen der Publikation im Kataster im kantonalen Recht dahingehend, dass der Publikation einer bestimmten ÖREB Rechtentstehungswirkung zukommt, dann verstösst der Kanton, unserer Meinung nach, gegen Art. 5 Abs. 2 lit. b, der als Aufnahmebedingung voraussetzt, dass die ÖREB vor Aufnahme in den Kataster bereits «in Kraft» zu sein hat.

2. Artikel 7

Die Sachüberschrift von Art. 7 ist unserer Meinung nach dahingehend unzutreffend, als dass sich der Artikel nicht über die «Änderung der Daten» auslöst (diese dürfen von der KVS nicht geändert werden), sondern lediglich darüber, dass der Zeitpunkt der letzten Änderung der Daten jederzeit ersichtlich sein muss. Dieser Zeitpunkt ist aber bereits zwingender Bestandteil des ÖREB-Rahmenmodells und somit immer auch in der Transferstruktur enthalten. Eine zusätzliche, diesbezügliche Bestimmung erübrigt sich daher unserer Meinung nach.

3. Artikel 8b

In diesem neu vorgeschlagenen Artikel machen wir folgende Unklarheiten aus:

- Die Zusatzinformationen in Abs. 1 lit. a–c sind gemäss dem vorgeschlagenen Wortlaut fakultativ für die Darstellung im Kataster (Kann-Formulierung). Abs. 2 statuiert dagegen eine Pflicht, Informationen über rechtliche Vorwirkungen von Zusatzinformation gemäss Abs. 1 lit. a darzustellen. Bedeutet das nun indirekt, dass die Darstellung von Zusatzinformation gemäss Abs. 1 lit. a automatisch zur Pflicht wird, sobald damit de facto rechtliche Vorwirkungen verbunden sind? Oder tritt dieser Fall nur dann ein, wenn die zuständige Fachstelle des Bundes auch tatsächlich Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen von Zusatzinformationen gemäss Abs. 1 lit. a zur Verfügung stellt?
- Aus dem erläuternden Bericht in Abschnitt 3.5.2 geht nicht hervor, was unter «Hinweise» in Abs. 1 lit. c zu verstehen ist. Eine Präzisierung anhand einiger Beispiele wäre unserer Ansicht nach hilfreich, zumal auch in Art. 3 lit. c der Begriff «Hinweise» verwendet wird und entsprechende Erläuterungen auch im Bericht zur heutigen ÖREBKV fehlen.

- Im erläuternden Bericht werden in Abschnitt 2.2.4 als Beispiel für ÖREB mit rechtlichen Vorwirkungen Nutzungsplanungen gemäss kantonaler Planungsgesetzgebung genannt. Zuständige Stellen für die Nutzungsplanung in den Kantonen und damit auch zuständig für das Erheben und Nachführen der Geobasisdaten sind die Kantone und Gemeinden und nicht der Bund (vgl. ID 73 Anhang 1 GeoIV).
Im vorgeschlagenen Abs. 2 ist aber nur von der zuständigen Stelle des Bundes als Datenlieferantin die Rede, die im Falle der Nutzungsplanung bei rechtlichen Vorwirkungen basierend auf der kantonalen Planungsgesetzgebung diese Informationen gar nicht liefern kann bzw. formell auch nicht dafür zuständig ist.
- Unabhängig davon, ob beim konkreten ÖREB-«Thema» der Kanton oder der Bund (wie etwa im erläuternden Bericht in Abschnitt 3.5.2 erwähnt) Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen liefert, scheint uns die für den Kataster verantwortliche Stelle (KVS) die falsche Adressatin zu sein. Denn die KVS müsste die Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen mit den Geobasisdaten auf Stufe der einzelnen ÖREB verknüpfen, was ohne massiven Eingriff in die Geobasisdaten nur schwer möglich ist und somit vor Aufnahme der Daten in den Kataster erfolgen muss. Dafür liegt die Zuständigkeit bei der für die Geobasisdaten zuständigen Stelle (vgl. Art. 5 Abs. 1 ÖREBKV).
- Aus technischer Sicht bedeutet dies, dass für die Umsetzung von Abs. 2 die betroffenen minimalen Geodatenmodelle, mit hoher Wahrscheinlichkeit sogar das Rahmenmodell, für den ÖREB-Kataster erweitert werden müssen, damit die Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen in der Transferstruktur integriert werden können.

4. Artikel 10 Abs. 2

- Art. 8b Abs. 1 stellt es den Kantonen frei, die in lit. a–c aufgeführten Zusatzinformationen im ÖREB-Kataster darzustellen. Folgerichtig dürften diese Zusatzinformationen nicht zum minimalen Inhalt des Auszugs gezählt werden (vgl. aber Wortlaut von Art. 10 Abs. 2 lit. d). Der in Art. 8b Abs. 1 gewährte Spielraum wird durch Art. 10 Abs. 1 lit. d wieder relativiert, indem allfällige Informationen über geplante oder laufende Änderungen ÖREB zum Minimalinhalt des Auszugs gezählt werden. Wir vertreten die Ansicht, dass es in der Verantwortung und im Ermessen der Kantone liegt, ob und zu welchem Zeitpunkt sie Informationen über geplante oder laufende Änderungen ÖREB im Auszug publizieren wollen.
- Nach Art. 8b Abs. 2 müssen laufende Änderungen mit rechtlicher Vorwirkung im ÖREB-Kataster dargestellt werden. Dementsprechend müssten sie auch in der Aufzählung zum minimalen Inhalt des Auszugs in Art. 10 Abs. 2 erwähnt werden.

Seite 4/4

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern

sign.

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Kopie an:

- Direktion des Innern
- Baudirektion
- Staatskanzlei
- Grundbuch- und Vermessungsamt
- anita.kuettel@swisstopo.ch (PDF und word)